

Sonderdruck / Offprint:

Animal Law – Tier und Recht

**Developments and Perspectives
in the 21st Century**

**Entwicklungen und Perspektiven
im 21. Jahrhundert**

Herausgegeben von / Edited by

Margot Michel

Daniela Kühne

Julia Hänni



DIKE

Zürich/St. Gallen 2012

Zulässigkeit von Schweizer Einfuhrverboten für tierquälerisch hergestellte Produkte

*Nils Stohner/Gieri Bolliger**

Inhaltsübersicht

I.	Einleitung	206
II.	Importverbote nach Art. XX lit. a/b GATT	208
	1. Allgemeines	208
	2. Art. XX lit. b GATT	209
	3. Art. XX lit. a GATT	211
	a) Öffentliche Sittlichkeit	211
	b) Hoher Stellenwert des Tierschutzes in der Schweiz	212
	c) Weitere Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Art. XX lit. a GATT	215
	4. Fazit	216
III.	Ausgewählte Beispiele	218
	1. Pelzprodukte	218
	a) Herstellungsmethoden	218
	aa) Pelztierzucht	218
	ab) Pelztierjagd	221
	b) Schweizer Rechtslage	222
	ba) Pelztierzucht	222
	bb) Pelztierjagd	223
	c) Zulässigkeit eines Importverbots	224
	ca) Pelztierzucht	224
	cb) Pelztierjagd	225
	cc) Fazit	226
	2. Weisses Kalbfleisch	227
	a) Erzeugung	227
	b) Schweizer Rechtslage	228
	c) Zulässigkeit eines Importverbots	229
	3. Stopfleber	230
	a) Herstellung	230
	b) Schweizer Rechtslage	231
	c) Zulässigkeit eines Importverbots	231
IV.	Ausgestaltung der Importverbote	232
V.	Ausblick	234

* Nils Stohner: Dr. iur., LL.M. (in international law), Fürsprecher und Gerichtsschreiber am schweizerischen Bundesgericht; Gieri Bolliger: Dr. iur., Geschäftsleiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR) und Rechtsanwalt.

I. Einleitung

Das Schweizer Tierschutzrecht gilt im internationalen Verhältnis als fortschrittlich. Es reglementiert den Umgang des Menschen mit Tieren – zumindest teilweise – recht strikt und verbietet bestimmte Handlungen unter Strafantrohung ausdrücklich oder implizit. Dies gilt u.a. auch für verschiedene Methoden der Herstellung tierlicher Erzeugnisse wie Pelzprodukte, weisses Kalbfleisch oder Fettleberpastete («pâté de foie gras»). Trotzdem gelangen diese Produkte aus Ländern, in denen ihre Erzeugung erlaubt ist, in teilweise sehr grosser Zahl in die Schweiz. Vor dem Hintergrund, dass Tiere für die Herstellung entsprechender Produkte überall in gleicher Weise leiden, liegt im Gewähren der Einfuhr ein erheblicher Widerspruch.

Art. 14 Abs. 1 des eidgenössischen Tierschutzgesetzes (TSchG)¹ verleiht dem Bundesrat die Möglichkeit, in der zugehörigen Verordnung (TSchV)² die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten aus tier- oder artenschutzrechtlichen Gründen³ an Bedingungen zu knüpfen, einzuschränken oder vollständig zu verbieten. Hintergrund der Bestimmung ist die Überlegung, dass es aus der Sicht des Tierschutzes unbefriedigend wäre, würden die innerstaatlichen Schutzbestimmungen durch Importe unterlaufen⁴. Genau dies geschieht in der Praxis mit verschiedenen tierquälerisch erzeugten Produkten, weil der Bundesrat von seiner Verordnungskompetenz zum Erlass tierschützerisch motivierter Einfuhrverbote bislang kaum Gebrauch gemacht hat. Ein entsprechendes Importverbot besteht einzig für Hunde mit kupierten Ohren oder Ruten (Art. 22 Abs. 1 lit. b TSchV).

Für Recherche und Korrekturarbeiten sei lic. iur. Andreas Rüttimann, rechtswissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), herzlich gedankt. Für den Umstand, dass zugunsten des Leseflusses auf geschlechtsneutrale Formulierungen verzichtet wurde, bitten die Autoren um Nachsicht.

¹ Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005 (SR 455).

² Tierschutzverordnung vom 23. April 2008 (SR 455.1).

³ Im Gegensatz zum Tierschutz, der die Bewahrung des einzelnen Individuums vor schädigenden Einflüssen zum Ziel hat, geht es beim Artenschutz um die langfristige Sicherung des Bestands ganzer Tier- und Pflanzenspezies in ihrer naturgegebenen Vielfalt. Siehe hierzu etwa BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 23 f. und GOETSCHEL/BOLLIGER, 99 Facetten, 22 ff. mit weiteren Verweisungen.

⁴ STÖHNER, Diss., 3 unter Verweisung auf GOETSCHEL, Kommentar, 80, wonach sich der Bundesrat bemühen sollte, «zumindest den schlimmsten Auswüchsen von Tierquälerei im Ausland einen Riegel zu schieben und einen Import von Tieren oder deren Erzeugnissen, bei welchen Verstösse gegen anerkannte tierschützerische Auffassungen vorliegen, nicht weiter zu dulden».

Die entsprechende Zurückhaltung ist in erster Linie auf handelspolitische Gründe zurückzuführen⁵. Namentlich besteht Unsicherheit darüber, ob Importbeschränkungen für tierliche Produkte, die im Ausland in aus der Sicht des Tierschutzes nicht akzeptabler Weise hergestellt worden sind, mit den Verpflichtungen in Einklang stehen, die der Schweiz aus ihrer Mitgliedschaft bei der Welthandelsorganisation (WTO) erwachsen. Aktuell wird die Debatte beispielsweise in Bezug auf ein mögliches Einfuhrverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte geführt⁶.

Für Hunde- und Katzenfelle sowie daraus hergestellte Produkte hat die Schweiz ein Einfuhrverbot hingegen sogar auf Gesetzesebene statuiert (Art. 14 Abs. 2 TSchG). De lege ferenda soll die Bestimmung auch auf die Durch- und Ausfuhr sowie den Handel (d.h. insbesondere das Anbieten, den Verkauf und Vertrieb) mit entsprechenden Produkten ausgedehnt werden⁷.

Nachfolgend soll die Frage geklärt werden, ob Einfuhrverbote für unter tierquälerischen Bedingungen gewonnene Produkte tatsächlich WTO-widrig oder aber mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar wären.

⁵ STEIGER/SCHWEIZER, Kommentar, 1418; GOETSCHEL/BOLLIGER, 99 Facetten, 32.

⁶ Eine entsprechende Parlamentarische Initiative der damaligen Nationalrätin Pascale Bruderer (SP/AG) wurde anfangs 2011 vom Ständerat abgelehnt, obwohl der Vorstoss zuvor von über hundert Parlamentariern mitunterzeichnet wurde und im Nationalrat auf eine grosse Mehrheit gestossen war.

⁷ BUNDESRAT, Botschaft Änderung TSchG 2011, 7062; zur geplanten TSchG-Teilrevision siehe BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 39. In der Europäischen Union gilt die entsprechende absolute Regelung bereits seit dem 31. Dezember 2008 (Verordnung [EG] Nr. 1523/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über ein Verbot des Inverkehrbringens sowie der Ein- und Ausfuhr von Katzen- und Hundefellen sowie von Produkten, die solche Felle enthalten, in die bzw. aus der Gemeinschaft). Einen ausdrücklichen Vorbehalt enthält Art. 14 TSchG dafür für den Import von Koscher- und Halalfleisch, um eine ausreichende entsprechende Versorgung der jüdischen und islamischen Gemeinschaft sicherzustellen (siehe dazu BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 141 und 158 f.).

II. Importverbote nach Art. XX lit. a/b GATT

1. Allgemeines

Die WTO basiert auf den drei Säulen Warenhandel (GATT⁸ und weitere Übereinkommen), Dienstleistungshandel (GATS⁹) und Handel mit Rechten des geistigen Eigentums (TRIPS¹⁰). Für die Frage der Zulässigkeit von Importverboten für tierliche Produkte ist in erster Linie das allgemeine Zoll- und Handelsabkommen GATT von Bedeutung. Dieses beruht auf den Prinzipien der «Meistbegünstigung»¹¹ und der «Inländerbehandlung»¹². Art. XI GATT verlangt im Grundsatz die allgemeine Beseitigung von mengenmässigen Beschränkungen wie namentlich von Importverboten¹³.

Verletzungen von Art. XI GATT lassen sich unter den Voraussetzungen von Art. XX GATT rechtfertigen, der verschiedene gewichtige politische Ziele formuliert, denen der Vorrang vor der Handelsliberalisierung zukommen kann. Im Bereich des Tierschutzes sind namentlich Art. XX lit. a und b GATT von Bedeutung. Diese lauten¹⁴:

«Unter dem Vorbehalt, dass die folgenden Massnahmen nicht so angewendet werden, dass sie zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminie-

⁸ General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen), Anhang 1A.1 zum WTO-Übereinkommen, abgeschlossen in Marrakesch am 15. April 1994, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1995 (SR 0.632.20).

⁹ General Agreement on Trade in Services (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen), Anhang 1B zum WTO-Übereinkommen, abgeschlossen in Marrakesch am 15. April 1994, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1995 (SR 0.632.20).

¹⁰ Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum), Anhang 1C zum WTO-Übereinkommen, abgeschlossen in Marrakesch am 15. April 1994, in Kraft getreten für die Schweiz am 1. Juli 1995 (SR 0.632.20).

¹¹ Das Meistbegünstigungsprinzip besagt, dass alle Handelsvorteile, die einem Vertragspartner gewährt werden, allen anderen Vertragspartnern auch gewährt werden müssen.

¹² Danach sind ausländische und inländische Anbieter von Waren gleich zu behandeln.

¹³ Nicht näher eingegangen wird vorliegend auf die umstrittene Abgrenzung zwischen «mengenmässigen Beschränkungen» gemäss Art. XI GATT und «inländischen Rechtsvorschriften» gemäss Art. III Ziff. 4 GATT. Nach herrschender Lehre sind Importbeschränkungen unter Art. XI GATT zu subsumieren (siehe hierzu STÖHNER, Diss., 22 f. mit weiteren Verweisungen).

¹⁴ Zu beachten ist, dass die verbindliche englische Fassung des Vertragstextes von Art. X lit. a und b GATT zudem ein «Notwendigkeitserfordernis» statuiert («*necessary to protect public morals*» bzw. «*necessary to protect human, animal or plant life or health*»).

zung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen, darf keine Bestimmung dieses Abkommens so ausgelegt werden, dass sie eine Vertragspartei daran hindert, folgende Massnahmen zu beschliessen oder durchzuführen:

- a) Massnahmen zum Schutze der öffentlichen Sittlichkeit;
- b) Massnahmen zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen.»

Weil Art. XX lit. b GATT das Ergreifen von tierschutzmotivierten Massnahmen somit ausdrücklich erlaubt, soll zunächst hierauf eingegangen werden, bevor anschliessend daran eine vertiefte Auseinandersetzung mit Art. XX lit. a GATT erfolgt.

2. Art. XX lit. b GATT

Unbestritten ist, dass nationale Massnahmen, die dem Schutz der Gesundheit oder des Lebens *inländischer* – also auf schweizerischem Staatsgebiet befindlicher – Tiere dienen, durch Art. XX lit. b GATT gerechtfertigt werden können. Zu denken ist hierbei beispielsweise an Einfuhrverbote für tierquälerische Haltungssysteme oder gesundheitsgefährdende leistungs- und/oder wachstumsfördernde (Futter-)Mittel. Zudem kann gestützt auf Art. XX lit. b GATT der Import lebender Tiere unterbunden werden, wenn diesen in der Schweiz tierschutzrelevante Nachteile drohen.

Importverbote, die sich gegen im Ausland auf tierquälerische Weise hergestellte Produkte richten, schützen demgegenüber nicht Tiere im In-, sondern solche im Ausland. Ob Art. XX lit. b GATT hierfür zur Anwendung gelangt und extraterritorial wirkende Massnahmen somit zulässig sind, ist umstritten. Die Lehre¹⁵ unterscheidet im Rahmen der Extraterritorialitätsdiskussion zwischen gemeinsamen und fremden Gütern. Unter gemeinsamen Gütern werden insbesondere grenzüberschreitende Umweltgüter verstanden, die nicht dem Hoheitsgebiet eines Staats zugeordnet werden können oder an deren Schutz ein internationales Interesse besteht. Bei fremden Gütern fehlt dieser internationale Bezug hingegen. Nach herrschender Auffassung können gestützt auf Art. XX lit. b GATT zwar Massnahmen zum Schutz gemeinsamer, nicht aber solche zum Schutz fremder Güter gerechtfertigt werden, weil hierdurch in unzulässiger Weise in die Souveränität fremder Staaten eingegriffen würde¹⁶.

¹⁵ Vgl. etwa DIEM, Freihandel, 17.

¹⁶ STÖHNER, DISS., 43; STÖHNER/BOLLIGER, Importverbote, 9.

Gelten Tiere nun als gemeinsame oder als fremde Güter? Soweit ihre Art vom Aussterben bedroht ist, sind sie als gemeinsame Güter zu qualifizieren. Weil die Ausrottung von Tierarten grenzüberschreitende Folgen zeitigt, hat die internationale Staatengemeinschaft ein grundlegendes kollektives Interesse an ihrer Erhaltung¹⁷. Auf artenschützerischen Motiven¹⁸ beruhende Importverbote lassen sich demnach durch Art. XX lit. b GATT begründen¹⁹. Diese Auslegung von Art. XX lit. b GATT vermeidet im Übrigen auch Konflikte mit dem Washingtoner Artenschutzabkommen (CITES)²⁰, das von einer grossen Mehrheit aller Staaten anerkannt ist und Importverbote für artgeschützte Tiere und deren Erzeugnisse ausdrücklich verlangt²¹.

Über die Regeln des CITES hinaus können nach der hier vertretenen Auffassung durch Art. XX lit. b GATT aber auch Importverbote für Produkte aus oder von *nicht-artgeschützten* Tieren gerechtfertigt werden, sofern ihre Herstellungsweise vom Aussterben bedrohte Tierarten gefährdet. Art. XX lit. b GATT unterscheidet nicht danach, ob gemeinsame Güter durch das Produkt selbst oder durch die Herstellungsmethoden gefährdet werden²².

Sind hingegen einzig fremde Güter – wie namentlich nicht vom Aussterben bedrohte Tiere – betroffen, kann der Rechtfertigungstatbestand von Art. XX lit. b GATT nach herrschender Lehre nicht zur Anwendung gelangen, weil der

¹⁷ Siehe dazu TRIEBOLD, Umweltschutz, 297 ff.

¹⁸ Zur Unterscheidung zwischen Tier- und Artenschutz siehe Fn. 3.

¹⁹ Neben Art. XX lit. b GATT greift überdies Art. XX lit. g GATT, der Massnahmen zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze, worunter auch artgeschützte Tiere fallen, ausdrücklich erlaubt.

²⁰ Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen vom 3. März 1973 (SR 0.453); in der Schweiz gültig seit dem 1. Juli 1975.

²¹ Zum CITES siehe etwa umfassend FLACHSMANN, CITES, 83 ff.

²² Die Zulässigkeit des Einbezugs von Produktionsbedingungen, die sich nicht in physikalischen Eigenschaften des Endprodukts niederschlagen (sogenannte PPM's), wird in der Lehre unter dem Aspekt der «gleichartigen Produkte» von Art. III GATT kontrovers diskutiert. Unabhängig davon, wie diese Frage dort entschieden wird, steht jedenfalls einer Berücksichtigung der Produktionsbedingungen im Rahmen von Art. XX GATT nichts entgegen (STÖHNER, Diss., 66 ff.). Solche unilateral erlassenen Massnahmen zum Schutz bedrohter Tierarten sind dann zulässig, wenn in Verhandlungen mit dem betroffenen Exportstaat keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte. Zum Ganzen siehe die Rechtsprechung der WTO-Streitschlichtungsorgane im sogenannten «Crevetten-Fall» (Bericht des ständigen Einspruchsgremiums vom 12. Oktober 1998, WTO Doc. WT/DS58/AB/R), in dem ein einseitig erlassenes Importverbot für Crevettenprodukte aus Staaten, die kein «Meeresschildkrötenschutzsystem» kannten und damit durch den Fang von Crevetten zur Dezimierung artgeschützter Meeresschildkrötenarten beitrugen, geschützt wurde.

notwendige internationale Bezug in diesem Fall fehlt. Demzufolge können klassische gegen tierquälerische Herstellungsmethoden im Ausland gerichtete Tierschutzmassnahmen nicht durch Berufung auf Art. XX lit. b GATT gerechtfertigt werden, weil sie nach herrschender Auffassung in unzulässiger Weise in die Souveränität des fremden Staats eingreifen würden²³.

3. Art. XX lit. a GATT

a) Öffentliche Sittlichkeit

Art. XX lit. b GATT findet somit auf tier- und artenschützerisch motivierte Vorkehren zugunsten inländischer Tiere Anwendung, nicht aber auf entsprechende Massnahmen zugunsten fremder Tiere. Es ist daher zu prüfen, ob für ein Importverbot von im Ausland unter tierschutzwidrigen Umständen erzeugten Produkten die Ausnahmebestimmung von Art. XX lit. a GATT herangezogen werden kann. Diese erlaubt Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit.

Unter der «öffentlichen Sittlichkeit» bzw. der «öffentlichen Moral» sind die Regeln, Prinzipien und Werte in einem bestimmten sozialen Umfeld zu verstehen, die das Verhalten in diesem Umfeld als «richtig» oder «falsch» charakterisieren. Es handelt sich um *grundlegende gesellschaftliche Wertvorstellungen*. Sittlichkeit bezieht sich dabei auf die Gesamtheit menschlichen Tuns. Der Mensch handelt dann sittlich (moralisch, ethisch), wenn er das Gute zu verwirklichen sucht²⁴. Hierbei spielen raum- und zeitbedingte, kulturelle und soziale Einflüsse eine erhebliche Rolle, sodass in unterschiedlichen Gesellschaften auch unterschiedliche Moralvorstellungen herrschen²⁵. Den einzelnen WTO-Mitgliedstaaten ist bei der Umschreibung des Begriffs der öffentlichen Sittlichkeit daher ein erheblicher Ermessensspielraum zuzugestehen²⁶.

²³ STOHNER/BOLLIGER, Importverbote, 10 f.

²⁴ Der Begriff der Sittlichkeit bezeichnet die Übereinstimmung des Denkens und Handelns mit dem Sittengesetz. Im Alltagsgebrauch beschreibt er die Forderung, das gesellschaftliche Regelwerk, also die guten Sitten und den Anstand zu wahren. In der Philosophie beinhaltet Sittlichkeit die Orientierung an den Regeln der Moral oder an allgemeinen Werten wie dem Guten oder dem Gerechten (STOHNER/BOLLIGER, Importverbote, 12).

²⁵ STOHNER, Diss., 77 f.

²⁶ In diesem Sinn auch die WTO-Streitschlichtungspraxis im sogenannten «Gambling-Fall» (Panel-Bericht vom 10. November 2004, WTO doc. WT/DS285/R). In Bezug auf die Konzepte «public morals» und «public order» wird dort u.a. ausgeführt (Ziff. 6.461): «(...) the content of these concepts for Members can vary in time and

In einem WTO-Streitschlichtungsverfahren haben sich die zuständigen Gremien daher auf die Überprüfung der Frage zu beschränken, ob ein Mitgliedstaat das ihm eingeräumte Ermessen missbräuchlich angewendet hat oder nicht. Von einer Angemessenheitskontrolle – die die Streitschlichtungsorgane angesichts der Vielzahl unterschiedlicher nationaler Ordnungen kaum leisten könnten – ist nach der hier vertretenen Auffassung hingegen abzusehen²⁷.

b) Hoher Stellenwert des Tierschutzes in der Schweiz

Dem Tierschutz kommt in der Schweizer Gesellschaft enorme Bedeutung zu. So hat beispielsweise der Straftatbestand der Tierquälerei eine lange Tradition: Bereits zwischen 1842 und 1885 wurden entsprechende Handlungen in sämtlichen Schweizer Kantonen unter Strafe gestellt. Mit der Inkraftsetzung des eidgenössischen Strafgesetzbuchs (StGB)²⁸ wurde der Tatbestand der Tierquälerei landesweit in aArt. 264 StGB vereinheitlicht und 1981 schliesslich aus dem Kernstrafrecht herausgelöst und ins Tierschutzgesetz (Art. 27 aTSchG²⁹, dem heutigen Art. 26 TSchG) überführt³⁰. Die breite Ablehnung von Tierquälereien in der Schweizer Bevölkerung beruht nicht zuletzt auch auf der Überlegung, dass (zumindest Wirbel-)Tiere über eine Empfindungsfähigkeit verfügen, die mit jener des Menschen vergleichbar ist³¹, und deshalb vor Qualen bewahrt werden sollen³².

space, depending upon a range of factors, including prevailing social, cultural, ethical and religious values. (...) More particularly, Members should be given some scope to define and apply for themselves the concepts of 'public morals' and 'public order' in their respective territories, according to their own systems and scales of values.»

²⁷ So bereits auch STÖHNER/BOLLIGER, Importverbote, 12 f.

²⁸ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

²⁹ (Altes) Schweizerisches Tierschutzgesetz vom 9. Mai 1978 (in Kraft bis am 31. August 2008).

³⁰ Zur Geschichte des strafrechtlichen Tierschutzes siehe ausführlich BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 97 ff. mit weiteren Verweisungen.

³¹ Die Organisation des zentralen Nervensystems von Wirbeltieren ist jener des Menschen so ähnlich, dass wesentliche Unterschiede in der affektiven Bewertung der Umwelt und der individuellen Situation höchst unwahrscheinlich sind. Dies lässt sich durch den Umstand untermauern, dass beim Menschen sämtliche Meldungen über den körperlichen Zustand und die damit verbundenen entsprechenden Empfindungen durch das limbische System, einen phylogenetisch sehr alten Hirnbereich, gesteuert werden. Wirbeltiere verfügen aber über ein dem Menschen gleichartiges limbisches System. Unverkennbar sind auch die Ähnlichkeiten der Schmerzerfassung und -reaktionen zwischen Wirbeltieren und Menschen. Zum Ganzen siehe BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 69 ff. mit weiteren Verweisungen.

³² STÖHNER/BOLLIGER, Importverbote, 13.

Darüber hinaus genießt der Tierschutz in der Schweiz – anders als in den meisten anderen Staaten – Verfassungsrang. Der bereits 1973 in die Bundesverfassung (BV)³³ aufgenommene Art. 80 (Art. 25^{bis} aBV³⁴) belegt den grossen Stellenwert tierschützerischer Anliegen und erhebt deren Verwirklichung zum Staatsziel³⁵. Mehr noch: Als – soweit ersichtlich – einziges Land der Welt schützt die Schweiz seit 1992 auf Verfassungsstufe auch explizit die Würde der Kreatur (Art. 120 Abs. 2 BV, ehemals Art. 24^{novies} Abs. 3 aBV), worunter auch die Tierwürde fällt³⁶.

Im Rahmen der Totalrevision des TSchG³⁷ ist der Schutz der Tierwürde auch ausdrücklich in die Tierschutzgesetzgebung integriert worden und stellt seit dem 1. September 2008 eine tragende Säule des Tierschutzrechts dar. Der neue Zweckartikel (Art. 1 TSchG) hebt den Schutz der tierlichen Würde sogar auf dieselbe Stufe wie jenen des Wohlergehens der Tiere³⁸.

Der Würdeschutzanspruch kommt Tieren aufgrund ihres Eigenwerts zu. Dessen Anerkennung verlangt, dass Tiere nicht im Interesse des Menschen, sondern vielmehr um ihrer selbst willen in ihren artspezifischen Eigenschaften, Bedürfnissen und Verhaltensweisen zu achten und zu respektieren sind³⁹. In Art. 3 lit. a TSchG wird der Begriff der Würde denn auch als «Eigenwert des Tieres» umschrieben, «der im Umgang mit ihm geachtet werden muss. Die Würde des Tieres wird missachtet, wenn eine Belastung des Tieres nicht durch

³³ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

³⁴ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (in Kraft vom 29. Mai 1874 bis am 31. Dezember 1999).

³⁵ Siehe dazu BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 34 ff. mit weiteren Verweisungen.

³⁶ Zu Begriff und Entstehungsgeschichte des Schutzes der Tierwürde im Schweizer Recht siehe umfassend KREPPER, Diss. 345 ff. oder zusammenfassend GOETSCHEL/BOLLIGER, 99 Facetten, 239 ff. und BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 44 ff.

³⁷ Die 1981 in Kraft getretene Tierschutzgesetzgebung wurde in den 90er-Jahren erstmals einer Totalrevision unterzogen. Nach langen Vorarbeiten und teilweise zähen politischen Debatten verabschiedete das eidgenössische Parlament im Dezember 2005 die vollständig überarbeitete Neufassung des Tierschutzgesetzes. Aufgrund verschiedener Verzögerungen bei der parallel laufenden Totalrevision der zugehörigen Ausführungsverordnung konnte die neue Tierschutzgesetzgebung jedoch erst am 1. September 2008 in Kraft treten. Zum Ganzen siehe BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 37 ff.

³⁸ Siehe dazu BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 42 ff.

³⁹ Dem Tier soll ein vom Menschen losgelöstes Dasein zugebilligt werden; es darf auf keinen Fall nur Mittel zum Zweck sein (BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 45 f.).

überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann. Eine Belastung liegt vor, wenn dem Tier insbesondere Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden, es in Angst versetzt oder erniedrigt wird, wenn tief greifend in sein Erscheinungsbild oder seine Fähigkeiten eingegriffen oder es übermässig instrumentalisiert wird.» Verstösse gelten nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG ausdrücklich als Tierquälereien und unterliegen daher denselben strengen Strafandrohungen wie etwa Misshandlungen oder qualvolle Tötungen von Tieren⁴⁰.

Die Tierwürde betrifft stets ethisch sehr sensible Fragen, deren Zusammenhang zu Aspekten der öffentlichen Moral offensichtlich ist. In Bezug auf Art. XX lit. a GATT wird in der Lehre deshalb ausdrücklich betont: «Ethische Anliegen wie die ‹Würde der Kreatur›, die u.a. bei Fragen der Tierhaltung, des Transports und des Schlachtens manifest werden, sind auch nach Buchstabe a zu prüfen»⁴¹. Die ausdrückliche Festschreibung in der Bundesverfassung und im Tierschutzgesetz ist ein gewichtiges, für die WTO-Streitschlichtungsgremien objektiv überprüfbares Indiz, dass die Schweizer Bevölkerung der Tierwürde tatsächlich eine herausragende Bedeutung beimisst⁴².

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass Tierquälereien vor dem Hintergrund einer langen Tradition ihrer Strafbarkeit, der verfassungsrechtlichen Verankerung des Tierschutzes und des Schutzes der Tierwürde sowie dem faktisch sehr hohen Stellenwert, den Tierschutzanliegen in der Schweizer Bevölkerung geniessen, hierzulande *gegen die öffentliche Sittlichkeit verstossen*. Demzufolge können Importverbote für tierquälerisch hergestellte Produkte durch Art. XX lit. a GATT legitimiert werden. In jedem Falle gilt dies für qualifizierte Tierschutzwidrigkeiten, also für Tierquälereien gemäss Art. 26

⁴⁰ Für vorsätzliche Tierquälereien sieht das TSchG Freiheitsstrafen von bis zu drei Jahren oder Geldstrafen vor, bei fahrlässigen Taten beträgt das Strafmass Busse bis maximal 20'000 Franken (de lege ferenda ist hier eine Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen vorgesehen; Bundesrat, Botschaft Änderung TSchG 7066). Zur Sanktionierung von Tierschutzdelikten siehe ausführlich BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 191 ff.

⁴¹ TRÜEB, Umweltrecht, 353.

⁴² STÖHNER/BOLLIGER, Importverbote, 14 f.

TSchG⁴³. Diese sind als moralisch völlig inakzeptabel i.S.v. Art. XX lit. a GATT einzustufen und fallen somit in dessen Anwendungsbereich⁴⁴.

c) Weitere Voraussetzungen für die Anwendbarkeit von Art. XX lit. a GATT

Als weiteres Tatbestandsmerkmal verlangt Art. XX lit. a GATT, dass eine vorgesehene Massnahme tatsächlich notwendig ist. Es darf somit keine mildere, d.h. weniger handelsbeschränkende Möglichkeit zur Erreichung des angestrebten Ziels bestehen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob allenfalls Deklarationsvorschriften, die Auskunft über die Herstellungsweise eines Produkts erteilen, ebenso wirksam wären. Zumindest in Tierschutzangelegenheiten ist dies in der Regel jedoch zu verneinen, weil auf diese Weise nicht verhindert werden kann, dass Konsumenten fragwürdige Produkte trotzdem erwerben, sei dies aus rein finanziellen Überlegungen – eine nicht-tierquälerische Produktion ist in aller Regel teurer – oder weil sie sich in ihren Moralvorstellungen gar nicht tangiert fühlen⁴⁵.

Einzig mit Importverboten vermag die Schweiz daher zu garantieren, durch ihre inländische Nachfrage nicht ausländische Produktionsformen zu fördern, die von einer Mehrheit der Bevölkerung aus ethischen Gründen klar abgelehnt werden⁴⁶. Wie bei Art. XX lit. b GATT ist somit auch im Anwendungsbereich von Art. XX lit. a GATT der Erlass von Einfuhrverboten erforderlich. Deklarationsvorschriften könnten höchstens in jenen Fällen Bedeutung erlangen, in denen die ausländischen Herstellungsweisen nicht gegen die öffentliche Sittlichkeit, sondern «lediglich» gegen schweizerische Tierhaltungsvorschriften verstossen⁴⁷.

⁴³ Nicht alles, was im allgemeinen Sprachgebrauch als «Tierquälerei» bezeichnet wird, stellt auch aus juristischer Sicht eine solche dar. Während der Begriff umgangssprachlich oft für alle Schmerzen und Leiden verwendet wird, die einem Tier von Menschen zugefügt werden, definiert das Tierschutzgesetz den Begriff wesentlich enger und beschränkt ihn auf einige wenige, in Art. 26 TSchG genau umschriebene Tatbestände (siehe dazu umfassend BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 104 ff.). Daneben untersagt das TSchG in Art. 28 eine Reihe weiterer, etwas weniger gravierende Tierschutzverstösse als «übrige Widerhandlungen» (vgl. dazu BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 159 ff.).

⁴⁴ STOHNER/BOLLIGER, Importverbote, 15.

⁴⁵ STOHNER/BOLLIGER, Importverbote, 15.

⁴⁶ Siehe hierzu HOWSE/REGAN, Unilateralism, 273 ff.

⁴⁷ STOHNER/BOLLIGER, Importverbote, 15 f. Exemplarisch sei hierzu auf Schweizer Deklarationsvorschriften für ausländische Eier aus Legebatterien (Käfighaltung) verwiesen. Solche Bestimmungen fallen nach der hier vertretenen Auffassung – auch wenn

Der Einleitungsartikel von Art. XX GATT, die sogenannte Chapeau-Bestimmung, verlangt schliesslich, dass eine Massnahme nicht eine willkürliche und ungerechtfertigte Diskriminierung zwischen Ländern zur Folge hat, in denen gleiche Verhältnisse herrschen. Ausserdem darf eine Massnahme keine verschleierte Beschränkung des internationalen Handels bewirken. Grundvoraussetzung für die Zulässigkeit von Importverboten ist somit, dass im Inland nicht ebenso verpönte Produktionsformen zur Anwendung kommen. Entscheidend ist weiter, dass die Massnahmen nicht «länderspezifisch», sondern diskriminierungsfrei ausgestaltet sind, sodass sie sämtliche Staaten gleichermaßen treffen, die tierquälerische Herstellungsweisen praktizieren⁴⁸.

4. Fazit

Obschon durch ein Importverbot letztlich Tiere auf fremdem Territorium geschützt werden, stellt sich im Rahmen von Art. XX lit. a GATT die Problematik der extraterritorialen Anwendung nicht. Während bei Art. XX lit. b GATT bezüglich Tierschutzmassnahmen zugunsten fremder Tiere – sofern es sich nicht um solche gefährdeter Arten handelt – der hinreichende nationale Bezug fehlt, dienen Massnahmen im Rahmen von Art. XX lit. a GATT dem Schutz der grundlegenden gesellschaftlichen Wertvorstellungen und damit dem Schutz eines (auch) nationalen Gutes. Eine Verhaltensweise ist moralisch nicht weniger bedenklich, nur weil sie nicht in der Schweiz, sondern im Ausland erfolgt⁴⁹.

Jede Massnahme, die gegen die öffentliche Sittlichkeit der Schweizer Bevölkerung verstösst und somit in den Schutzbereich von Art XX lit. a GATT fällt, weist daher *per se* die notwendige Verbindung zum Inland auf. Damit der Schutzbereich zu bejahen ist, wird insofern ein unmittelbarer Bezug verlangt, als durch die Zulassung der Einfuhr bestimmter Produkte ein kausaler Beitrag zur Förderung moralisch inakzeptabler Herstellungsweisen geleistet würde.

sie sich auf Herstellungsweisen beziehen, die sich nicht in physikalischen Eigenschaften des Endprodukts niederschlagen – nicht unter das GATT-Abkommen, sondern unter die Bestimmungen des Übereinkommens über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen). Dieses legt in Art 2.2 verschiedene berechnete Ziele fest, die Handelsbeschränkungen rechtfertigen können. Die nicht abschliessende Aufzählung unter ausdrücklicher Nennung des Ziels der «Verhinderung irreführender Praktiken» ermöglicht und gebietet es, den Schutz bzw. die Information der Konsumentinnen und Konsumenten über die Tierhaltungsbedingungen als Rechtfertigungsgrund anzuerkennen.

⁴⁸ STÖHNER/BOLLIGER, Importverbote, 16.

⁴⁹ STÖHNER, Diss., 93.

Dieser direkte Zusammenhang ist bei tierquälerisch produzierten Waren klar gegeben⁵⁰.

Ein derart abgestütztes Einfuhrverbot greift auch nicht in unzulässiger Weise in die Souveränität eines betroffenen Staats ein. Nach der WTO-Rechtsordnung steht es jedem Land frei zu entscheiden, wie tiergerecht er seine eigenen (bzw. die sich auf seinem Gebiet aufhaltenden) Tiere behandeln will. Umgekehrt ist ein Staat ebenso souverän, den Import von Produkten zu unterbinden, wenn deren Herstellungsweise gegen die grundlegenden Moralvorstellungen seiner Bevölkerung verstösst⁵¹. Letztlich hat jede Einfuhrbeschränkung Auswirkungen auf die Politik des exportwilligen Staats, weil dieser bestimmte Produkte nicht mehr in gewisse Länder ausführen kann. Dies ist aber kein spezifisches Phänomen von Art. XX lit. a GATT. Vielmehr gilt Gleiches beispielsweise auch, wenn tierlichen Produkten die Einfuhr mit der Begründung verweigert wird, sie könnten die Gesundheit von Menschen in einem bestimmten Land gefährden⁵².

Durch die auf Art. XX lit. a GATT gestützte Rechtfertigungsmöglichkeit von Importverboten für tierquälerisch hergestellte Produkte wird im Übrigen auch Art. XX lit. b GATT nicht unterlaufen. Die beiden Tatbestände beruhen auf einer unterschiedlichen Optik. Der Anwendungsbereich von Art. XX lit. a GATT ist eng auf qualifiziert tierschutzwidrige Produktionsformen begrenzt, die ethisch völlig inakzeptabel sind. Es kann mit anderen Worten – anders, als wenn der Geltungsbereich von Art. XX lit. b GATT für Massnahmen zum Schutz fremder Güter geöffnet würde – nicht sämtlichen tierlichen Produkten, deren Herstellungsweise die Gesundheit von Tieren im Ausland gefährdet, die Einfuhr in die Schweiz verweigert werden⁵³. Die Auffassung, dass Tierquälereien unter den Tatbestand von Art. XX lit. a GATT subsumiert werden können, stösst auch in der Lehre auf Zustimmung⁵⁴.

⁵⁰ STOHNER/BOLLIGER, Importverbote, 17. Anders zu beurteilen wäre beispielsweise ein Importverbot für sämtliche Produkte aus einem Staat, der von einem nicht demokratisch legitimierten Regime regiert wird (STOHNER, Diss., 94).

⁵¹ Siehe hierzu HOWSE/REGAN, Unilateralism, 273 ff.

⁵² STOHNER/BOLLIGER, Importverbote, 17 f. Zu denken wäre hierbei etwa an das Importverbot für britisches Rindfleisch in den Zeiten der BSE-Krise («Rinderwahnsinn»).

⁵³ STOHNER/BOLLIGER, Importverbote, 18.

⁵⁴ So halten etwa RICHLI/RUF, GATT, 54 f. diesbezüglich explizit fest: «Bei Art. XX lit. a GATT ist zu bedenken, dass der Begriff der «öffentlichen Sittlichkeit» kulturabhängig ist; indem die Gleichheit oder Ungleichheit zwischen verschiedenen Ländern zum Kriterium für «gerechtfertigte» und «ungerechtfertigte» Handelsbeschränkungen zugelassen wird, erlaubt das GATT selber länderweise unterschiedliche Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit. Schutzobjekt der öffentlichen Sittlichkeit ist

III. Ausgewählte Beispiele

1. Pelzprodukte

a) Herstellungsmethoden

Pelzprodukte werden sowohl durch Zucht als auch durch Bejagung der betroffenen Tiere gewonnen. Beide Methoden sind für die Tiere mit massiven Belastungen verbunden und aus der Sicht des Tierschutzes höchst problematisch.

aa) Pelztierzucht

Etwa drei Viertel der weltweit verarbeiteten Felle stammen aus Zuchtbetrieben⁵⁵, in denen mehrheitlich Nerze und Füchse gezüchtet werden. Das Ausleben grundlegendster Bedürfnisse wird den Tieren dabei in der Regel gänzlich verunmöglicht⁵⁶. Sie verfügen über keinerlei Bewegungs-, geschweige denn über Schwimm- oder Grabmöglichkeiten, sind auf engstem Raum ohne Rückzugsmöglichkeiten einer ständigen Reizüberflutung ausgesetzt und können weder ihr natürliches Beutefang- und Paarungsverhalten ausleben noch sich dem ständigen Kontakt zu ihren Artgenossen entziehen⁵⁷. Oftmals zu beobach-

dabei das sittliche Empfinden der Bevölkerung; dieses kann, wie das Bundesgericht festgehalten hat, örtlich verschieden und zeitlich wandelbar sein. Die öffentliche Sittlichkeit in der Schweiz umfasst u. a. auch den Tierschutz: Tierquälerei wird als unsittlich empfunden und damit auch die Haltung von Hühnern in Batteriekäfigen, die Massentierhaltung von Geflügel oder die Produktion von Stopfleber». Siehe dazu zudem KREPPER, Diss., 411 und TRÜEB, Umweltrecht, 432 sowie grundlegend zum Ganzen CHARNOVITZ, Trade, 689 ff.

⁵⁵ GOETSCHEL/BOLLIGER, 99 Facetten, 135.

⁵⁶ Ein Standardkäfig für Nerze weist eine Grundfläche von 0,27 m², einer für Füchse eine solche von rund 1 m² auf, wobei auf diesen Flächen zum Teil mehrere Tiere gehalten werden (in freier Wildbahn bewegen sich Nerze in Revieren von ca. 20 km² und Füchse in solchen von ca. 20–50 km²; HAFFERBECK, Pelztierzucht, 141). Die Käfige bestehen aus Gründen der Arbeitersparnis aus Drahtgitter, was zu erheblichen Pfotenverletzungen führen kann. Während Wassergefässe in der Regel vorhanden sind, fehlen insbesondere bei Fuchskäfigen oftmals Nestkästen. Möglichkeiten zum Graben, Baden und Klettern werden den Tieren vorenthalten, obwohl das Graben von Bauen zu den Hauptbeschäftigungen von Füchsen zählt und Schwimmen und Tauchen charakteristische Aspekte des Lebensstils von Nerzen bilden. Ausgewachsene Nerze sind Einzelgänger. Auf den Farmen leben jedoch mehrere Tausend Tiere auf engstem Raum zusammen; gewisse Grossbetriebe halten gar bis zu 100'000 Pelztiere. Zum Ganzen siehe ausführlich STÖHNER, Diss., 136 ff.

⁵⁷ Vor allem die «olfaktorische Bedrängnis» ist für die mit einem hoch entwickelten Geruchssinn ausgestatteten Nerze und Füchse schwer erträglich, weil die Tiere dieser Reizüberflutung in keiner Weise ausweichen können.

ten sind daher Stresssymptome, Angstreaktionen und eine gesteigerte Aggressivität⁵⁸.

Als Futter verabreichte verdorbene Schlachtabfälle, verunreinigtes Trinkwasser und durch Ausscheidungen verschmutzte Käfige bilden ausserdem den Nährboden für verschiedene bakterielle Krankheiten, die sich aufgrund der hohen Belegungsdichte schnell ausbreiten⁵⁹. Überdies sind die Tiere auf den Farmbetrieben den Witterungseinflüssen vollständig ausgeliefert. Während sich Nerze in der freien Natur ständig im und am Wasser aufhalten, fehlt ihnen diese Möglichkeit zur Temperaturregulation in Gefangenschaft, sodass sie in der Sommerzeit nicht selten an Hitzschlägen sterben⁶⁰. Aus der Sicht des Tiereschutzes problematisch sind zudem auch die üblichen Tötungsmethoden⁶¹.

Erschwerend hinzu kommt, dass die für die Pelzproduktion verwendeten Tiere nicht domestiziert⁶² und daher nach wie vor als Wildtiere zu betrachten

⁵⁸ Siehe dazu BOLLIGER, Diss., 320 mit weiteren Verweisungen.

⁵⁹ Die grösste Gefahr stellt dabei die bakterielle Lebensmittelvergiftung Botulismus dar, die zu Lähmungserscheinungen und schliesslich zum Tod führt. Eine Impfung gegen Botulismus wäre zwar möglich, aus Kostengründen wird jedoch häufig darauf verzichtet. Gerade in Nerzzuchten nehmen Botulismusintoxikationen durch verdorbenes Futter häufig epidemische Auswüchse an (STOHNER, Diss., 139).

⁶⁰ So beispielsweise sind im Sommer 2000 allein in italienischen Pelztierfarmen rund 30'000 Wölfe und Nerze an Hitzschlag gestorben (siehe dazu Tages-Anzeiger vom 10.8.2000 12).

⁶¹ Verwendung finden insbesondere das Vergasen mit Kohlenmonoxid (CO) oder Kohlendioxid (CO₂), die Injektion von Giften und elektrischer Strom (Elektrokution). Die Tötung mit Gas wird vor allem in der Nerzzucht angewandt. Der Einsatz von Kohlenmonoxid kann als tierschutzkonform betrachtet werden, sofern das geruch- und geschmacklose Gas sorgfältig gekühlt und gefiltert wird. Bei der Anwendung von Kohlendioxid sind hingegen bei einigen Pelztierarten Unruhe, Speichelfluss, Atemnot und Fluchtversuche zu beobachten. Füchse werden in der Regel mit elektrischem Strom getötet. Dazu wird eine Elektrosonde in den Anus des Tieres geschoben und dieses veranlasst, in eine zweite Elektrode zu beißen, sodass sich der Stromkreis schliesst. Immer wieder kommt es auch vor, dass Tiere vor der Tötung nur unzureichend oder sogar gar nicht betäubt oder nach unsachgemässer Tötung noch bei lebendigem Leib gehäutet werden. Zum Ganzen siehe STOHNER/BOLLIGER, Importverbote, 24 f. mit weiteren Verweisungen.

⁶² Die Domestikation ist ein innerartlicher Veränderungsprozess von Wildtieren, bei dem diese durch den Menschen über Generationen hinweg von der Wildform genetisch isoliert gehalten werden. Durch Zähmung und gezielte Zucht werden dabei gegenüber den ursprünglichen Formen verschiedenste Abweichungen im Körperbau, in der Leistungsfähigkeit sowie oftmals auch im Verhalten der Tiere herbeigeführt (BOLLIGER, Diss., 65).

sind⁶³. Es ist davon auszugehen, dass diese unter restriktiven Haltungsbedingungen noch erheblich mehr leiden als Haustiere unter denselben Rahmenumständen⁶⁴. So sind bei in Pelztierzuchtbetrieben gehaltenen Tieren denn auch häufig massive Verhaltensstörungen zu beobachten⁶⁵. Nicht selten kommt es auf den Zuchtbetrieben gar zu Kannibalismus, indem die Muttertiere ihre eigenen Welpen totbeissen und teilweise auffressen⁶⁶.

Das kurze Leben und Sterben von auf Farmen gehaltenen Pelztieren besteht somit hauptsächlich aus psychischen und physischen Qualen wie Bewegungsmangel, Angst, Stress, Infektionskrankheiten und Seuchen⁶⁷. Eine artgerechte Zucht von Pelztieren in Intensivhaltung ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen gar nicht erreichbar⁶⁸. Die üblichen Haltungsformen verunmöglichen den Tieren das Ausleben ihrer grundlegendsten Bedürfnisse und sind aus ethischer Sicht daher inakzeptabel⁶⁹.

⁶³ Nerze und Füchse werden erst seit gut hundert Jahren gezüchtet. Während bei den seit Jahrhunderten als Heim- oder Nutztiere gehaltenen Arten gewisse für die Domestikation typische biologische und ethologische Charakteristika auftreten – zu denken ist namentlich an Veränderungen des Skeletts, des Herzgewichts und des Fortpflanzungsverhaltens –, sind solchen erblichen Veränderungen bei Nerzen und Füchsen bislang nicht erkennbar. Bezeichnend ist denn auch, dass aus Farmen entlaufene Tiere innert kurzer Zeit wieder die gleichen wildtiertypischen Elemente des Beutefang- und Sozialverhaltens wie ihre wild lebenden Verwandten annehmen und in der freien Natur bestehen können (STOHNER, Diss., 143 mit weiteren Verweisungen).

⁶⁴ TEUTSCH, Tierschutzethik, 157 hält im Zusammenhang mit einem Vergleich des Leidens domestizierter und nicht-domestizierter Tierarten fest: «Darum ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die aus der Beschränkung oder Unterdrückung angeborener Verhaltensbedürfnisse resultierenden Leiden bei Pelztieren noch erheblich gravierender sind, weil die Intensität dieser Leiden bei Fast-Wildtieren entsprechend höher eingeschätzt werden muss.»

⁶⁵ So etwa Bewegungstereotypien (wie etwa das Drehen des Kopfes), aber auch Fälle von «Fellbeissen», wobei sich die Tiere entweder das eigene Fell – insbesondere den eigenen Schwanz – oder durch die Gitterstäbe hindurch das Fell der Nachbartiere benagen (STOHNER/BOLLIGER, Importverbote, 26).

⁶⁶ STOHNER/BOLLIGER, Importverbote, 26.

⁶⁷ BOLLIGER, Diss., 320 mit vielen weiteren Verweisungen.

⁶⁸ BOLLIGER, Diss., 321 mit weiteren Verweisungen; ferner auch STOHNER, Diss., 147 und GOETSCHEL/BOLLIGER, 99 Facetten, 135.

⁶⁹ Zu dieser Einschätzung gelangen nicht nur Tierschutzkreise, sondern auch eine breite Front von Fachleuten aus anderen Bereichen. So beispielsweise haben sich siebzug führende Persönlichkeiten aus den Fachbereichen Ethik, Philosophie und Theologie aus vierzehn verschiedenen Ländern in einer gemeinsamen Erklärung für ein vollständiges Verbot der Pelztierzucht ausgesprochen, weil diese unter moralischen Gesichtspunkten nicht tolerierbar sei. Der Umstand, dass die breite Öffentlichkeit die Pelztierzucht aus ethischen Gründen ablehne, müsse rechtliche Konsequenzen zeitigen (STOHNER/BOLLIGER, Importverbote, 26 mit Verweisung auf LINZEY, Farming, der auch

ab) Pelztierjagd

Rund 90 Prozent der weltweit für die Pelzproduktion gejagten Tiere – in erster Linie wiederum Nerze und Füchse⁷⁰ – werden mit Hilfe von Fallen gefangen⁷¹. Zum Einsatz kommen dabei vor allem Schlingen- und Totschlagfallen sowie sogenannte Tellereisen. Bei Schlingenfallen verfangen sich die Tiere in Draht- oder Kunststoffschlingen, die sich umso fester zuziehen, je mehr daran gezerrt wird, und die so den Erstickungstod bzw. schwere Beinverletzungen verursachen⁷². Demgegenüber sollen Totschlagfallen ein Tier augenblicklich durch Genickbruch töten. Aufgrund ihrer Grössenunterschiede werden die Opfer vom Bügel aber an unterschiedlichen Körperstellen getroffen, weshalb der Tod nur bei etwa 15 Prozent der Tiere sofort eintritt⁷³.

Die überwiegende Mehrheit der aus der freien Wildbahn entnommenen Pelztiere wird jedoch mit Tellereisen gejagt. Als solche werden Fallensysteme zum Festhalten von Tieren durch Bügel bezeichnet, die über einem oder mehreren Läufen eines Tieres zuschnappen und so verhindern, dass dieses sich befreit⁷⁴. Aufgrund ihrer völlig unselektiven Wirkungsweise – Untersuchungen zufolge beträgt die Quote an unerwünschten Fehlfängen mindestens 50 Prozent – ist der Einsatz von Tellereisen bereits aus Gründen des Artenschutzes sehr bedenklich⁷⁵. Er ist aber auch aus der Sicht des Tierschutzes abzulehnen: Das

auf mehrere Meinungsumfragen in Grossbritannien verweist, wonach drei Viertel der Bevölkerung ein Verbot der Farmtierhaltung von Pelztieren unterstützen).

⁷⁰ Neben der Entnahme von Nerzen und Füchsen aus der freien Natur werden insbesondere in Kanada auch Robben zur Pelzgewinnung gejagt. Um die Felle nicht durch Einschusslöcher zu beschädigen, werden die Tiere in der Regel mit Schlaginstrumenten getötet. Ein vom internationalen Tierschutzfonds IFAW verdeckt gedrehter Videofilm hat vor Augen geführt, dass die Tiere oftmals mit Knüppeln oder Bootshaken niedergeschlagen, auf Haken aufgespießt und über das Eis gezogen sowie teilweise sogar bei lebendigem Leib aufgeschlitzt und gehäutet werden. Sind die Jagenden nur an den Penissen interessiert (Schätzungen zufolge werden pro Jahr rund 50'000 Robbenpenisse von Kanada nach Asien ausgeführt), werden diese den Robben zum Teil bei vollem Bewusstsein abgeschnitten und die Tiere kurzerhand auf dem Eis zurückgelassen, wo sie schliesslich verbluten. Zum Teil werden Robben auch aus der Luft mit Schusswaffen bejagt. Vielen Tieren gelingt es, angeschossen ins Meer zu fliehen, wo sie schliesslich verbluten oder an Infektionen verenden. Zum Ganzen siehe BOLLIGER, Diss., 328 ff. mit weiteren Verweisungen.

⁷¹ GOETSCHEL/BOLLIGER, 99 Facetten, 135. Zum Ganzen siehe etwa BOLLIGER, Diss., 325 ff. mit weiteren Verweisungen.

⁷² BOLLIGER, Diss., 325 mit weiteren Verweisungen.

⁷³ STOHNER, Diss., 153 f.

⁷⁴ Siehe dazu etwa BOLLIGER, Diss., 334 f. und STOHNER, Diss., 153 ff.

⁷⁵ Man vermutet, dass jährlich Zehntausende zufällig gefangene Katzen, Hunde, Vögel etc. durch Tellereisen zu Tode kommen und als unbrauchbarer Beifang («trash ani-

Zusammenschnellen der Bügel verursacht in der Regel Knochen- und Gelenkbrüche, Muskel- und Sehnenrisse sowie schmerzhafte Quetschungen, nicht aber den Tod der betroffenen Tiere⁷⁶. Weil die Grösse der mit Fallen versehenen Gebiete eine häufige Kontrolle verunmöglicht, müssen die Tiere oftmals mehrere Tage, unter grossen Qualen und der Witterung schutzlos ausgesetzt, in der Falle gefangen ausharren, bis sie endlich eingesammelt und getötet werden⁷⁷. Um das Fell nicht zu beschädigen, werden die Tiere meist mit Knüppeln totgeschlagen⁷⁸. Tellereisen werden auch unter Wasser eingesetzt. Hier wirken sie zwar tödlich, allerdings dauert der Todeskampf der Tiere je nach Luftvorrat in den Lungen sehr lange⁷⁹.

b) Schweizer Rechtslage

ba) Pelztierzucht

Die Erkenntnis, dass die kommerzielle Pelztierzucht zwingend mit unzumutbaren Leiden für die Tiere einhergeht, setzt sich immer mehr durch. Etliche Länder haben sie darum – teilweise schon vor vielen Jahren – ganz verboten oder zumindest derart strenge Auflagen an die Haltung von Wildtieren erlassen, dass eine rentable Zucht verunmöglicht wird⁸⁰.

Ein faktisches Verbot besteht auch in der Schweiz. Die eidgenössischen Haltungsbestimmungen für Wildtiere untersagen Pelztierfarmen zwar nicht per se, sie verunmöglichen jedoch eine rentabel betriebene Pelztierzucht. So schreibt die Tierschutzverordnung für die Haltung von zwei Wildnerzen ein Aussengehege von mindestens 15 m², für zwei Rotfüchse ein solches von 100

mals») beseitigt werden (siehe dazu ausführlich BOLLIGER, Diss., 334 f. mit weiteren Verweisungen).

⁷⁶ BOLLIGER, Diss., 334. Diese fügen sich beim Versuch, wieder aus der Falle zu entkommen, oft erhebliche Verletzungen im Mund- und Gaumenbereich zu. Die Befreiungsbemühungen können gar so weit führen, dass sich die Tiere das eigene Bein abbeissen. Nach Schätzungen entkommen rund 10 Prozent der Tiere den Fallen als «Dreibeiener» und verbluten, verhungern oder fallen anschliessend anderen Tieren zum Opfer (STOHNER, Diss., 154).

⁷⁷ BOLLIGER, Diss., 335.

⁷⁸ STOHNER, Diss., 155.

⁷⁹ Bei Nerzen tritt der Tod nach durchschnittlich 4,5 Minuten ein; bei Bibern dauert es gar rund 9,5 Minuten, wobei der Todeskampf für die Tiere mit enormen Angstzuständen verbunden ist (STOHNER, Diss., 155).

⁸⁰ Vollständig untersagt ist die Pelztierzucht etwa in Österreich und den Staaten Grossbritanniens, während in den Niederlanden, Italien, Schweden oder Deutschland zumindest faktische Verbote bestehen (zum Ganzen siehe STOHNER/BOLLIGER, Importverbote, 27).

m² vor⁸¹. Die Gehege haben über Schlafboxen zu verfügen⁸²; für Nerze muss zudem eine Bademöglichkeit (ein Bassin von mindestens 1 m² Fläche)⁸³ und für Füchse eine Grabgelegenheit vorhanden sein⁸⁴. Als Folge dieser strengen Anforderungen gibt es in der Schweiz seit rund 30 Jahren keine kommerziellen Pelztierzuchten mehr⁸⁵.

bb) Pelztierjagd

Der Einsatz der für die Jagd auf Pelztiere üblicherweise verwendeten Fangsysteme (Schlingen- und Totschlagfallen sowie Tellereisen) ist in der Schweiz durch die eidgenössische Jagdgesetzgebung schon seit bald hundert Jahren ausdrücklich verboten. So stellte das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz (JVG)⁸⁶ die Anwendung von Tellereisen bereits 1925 unter Strafe. Seit dessen Aufhebung wird das Verbot durch Art. 1 Abs. 1 lit. a der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV)⁸⁷ gewährleistet, der sowohl den Handel als auch die Herstellung, Ein-, Durch- und Ausfuhr sowie Verwendung sämtlicher Fallen – mit Ausnahme von Kastenfallen zum Lebendfang sowie von Fallen für die Bekämpfung von Kleinnagern, Bisamratten und Nutria – untersagt⁸⁸.

⁸¹ Anhang 2 Tabelle 1 TSchV.

⁸² Anhang 2 Tabelle 1 TSchV.

⁸³ Anhang 2 Tabelle 3 TSchV.

⁸⁴ Anhang 2 Tabelle 1 TSchV.

⁸⁵ Während zuvor vor allem im Kanton Tessin noch einige Betriebe existierten, die gewerbmässig Nutrias (auch Biberratten oder Sumpfbiber genannt) zur Pelzgewinnung züchteten, wurden die letzten nach Inkrafttreten der eidgenössischen Tierschutzgesetzgebung im Jahre 1981 geschlossen (BOLLIGER, Diss., 324; STÖHNER/BOLLIGER, Importverbote, 28).

⁸⁶ Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10. Juni 1925.

⁸⁷ Verordnung vom 29. Februar 1988 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.01).

⁸⁸ Der bundesrätliche Entwurf zur Teilrevision der Jagdverordnung vom 31. März 2011 sieht de lege ferenda vor, dass Art. 1 JSV gestrichen wird. Neu soll dafür Art. 2 Abs. 1 lit. a lauten: «Folgende Hilfsmittel und Methoden dürfen für die Jagd nicht verwendet werden: Fallen, ausser Kastenfallen zum Lebendfang.» Die Ausnahme vom grundsätzlichen Fallenverbot für die Bekämpfung von Kleinnagern, Bisamratten und Nutria wird aufgehoben. Nicht mehr geregelt sein sollen hingegen der Handel, die Herstellung sowie die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Fallen. Die Änderung bedeutet eine Anpassung an den am 12. Dezember 2008 revidierten Strafartikel des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1986 über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG; SR 922.0). Der im Rahmen der Revision des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997 (WG; SR 514.54) geänderte Art. 17 Abs. 1 lit. i JSG stellt lediglich noch die Verwendung verbotener Hilfsmittel unter Strafe, während vor der Revision auch deren Handel, Herstellung sowie Ein-, Aus- und Durchfuhr geahndet werden konnten (BAFU, Bericht, 2).

c) Zulässigkeit eines Importverbots

Um im Ausland erzeugten Fellen und Pelzprodukten die Einfuhr in die Schweiz WTO-konform zu verwehren, ist nun zu prüfen, ob die Haltungs- und Tötungsmethoden in den Anwendungsbereich von Art. XX lit. a GATT fallen. Hierfür müssen die mit den üblichen Methoden der Pelztierzucht und -jagd verbundenen Belastungen für die Tiere derart stark sein, dass sie nach schweizerischem Rechtsverständnis als Tierquälereien i.S.v. Art. 26 TSchG eingestuft werden und somit gegen die öffentliche Moral der schweizerischen Bevölkerung verstossen.

ca) Pelztierzucht

Die Haltung von Tieren auf Pelztierfarmen bedeutet zweifellos eine Missachtung der Tierwürde i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG⁸⁹. Nach Art. 3 lit. a TSchG ist dies u.a. dann gegeben, wenn ein Tier übermässig instrumentalisiert wird. Als übermässige Instrumentalisierung gilt dabei jede belastende Massnahme, die darauf abzielt, ein Tier ausschliesslich als Instrument in der Hand des Menschen zu nutzen, ohne seine physischen und psychischen Bedürfnisse zu berücksichtigen. Das Tier wird dabei nicht mehr als Lebewesen mit eigenem Standpunkt wahrgenommen, sondern vorwiegend als Mittel zu menschlichen Zwecken⁹⁰.

Eine Verletzung der Tierwürde ist allerdings nur dann strafbar, wenn die Belastung des Tieres nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden kann und damit eine *Würdemissachtung* i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG vorliegt. Hierfür ist jeweils eine umfassende Verhältnismässigkeitsprüfung vorzunehmen. Eine übermässige Instrumentalisierung wäre demnach gerechtfertigt, wenn die Beeinträchtigung der Tierwürde zur Erreichung des damit verfolgten Zwecks als geeignet, erforderlich und unter Berücksichtigung der sich entgegensehenden Interessen als angemessen zu qualifizieren wäre⁹¹.

Bei der industriellen Pelztierzucht ist dies aber nicht der Fall. Auf Pelztierfarmen werden Tiere unter Missachtung ihres Eigenwerts unter qualvollen Bedingungen gehalten. Das Bedürfnis nach Pelzbekleidung vermag eine derartige Instrumentalisierung nicht zu rechtfertigen. Weil es längst qualitativ hochwertige synthetisch hergestellte Ersatzmaterialien gibt, um sich vor Käl-

⁸⁹ Zum Straftatbestand der Tierwürdemissachtung siehe ausführlich BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 124 ff.

⁹⁰ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 48 mit weiteren Verweisungen.

⁹¹ Siehe dazu ausführlich BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 49 ff.

te zu schützen, liegt das Interesse am Tragen echter Pelze wohl eher darin, Modebewusstsein oder Wohlstand zu dokumentieren. Ein solches Interesse kann auf keinen Fall höher eingestuft werden als jenes der Tiere, ihre grundlegendsten Bedürfnisse auszuleben. Luxusprodukte sind zwar nicht per se verwerflich, wohl aber, wenn sie derart untrennbar mit dem Leid und Tod von Tieren verbunden sind⁹². Der Tatbestand der Würdemissachtung wäre in casu daher unzweifelhaft erfüllt.

Die Haltung von Pelztieren in kommerziellen Zuchtbetrieben stellt darüber hinaus auch eine Misshandlung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG dar. Als solche gilt jedes Verhalten, mit dem einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängste zugefügt werden⁹³. Erfasst werden somit nicht nur physische, sondern auch psychische Aspekte⁹⁴. Dabei ist nicht erforderlich, dass die Belastung über eine längere Zeit anhält; vielmehr genügt es, wenn sie einmalig, jedoch beträchtlich ist⁹⁵. Dieser Tatbestand ist bei den üblichen Haltungsbedingungen auf Pelztierfarmen eindeutig erfüllt. Den Tieren wird das Ausleben elementarer Bedürfnisse verunmöglicht, was fraglos mit enormen Leiden einhergeht. Sie werden in kleinen Käfigen gehalten, die es ihnen nicht erlauben, ihren Bewegungsdrang auszuleben, und weder Rückzugsmöglichkeiten noch Schutz vor Witterungseinflüssen bieten⁹⁶. Die Ausübung arttypischer Verhaltensweisen wie Graben und Schwimmen wird den Tieren verwehrt. Aufgrund verschmutzter Käfige und der Verabreichung verunreinigten Trinkwassers sowie verdorbener Schlachtabfälle werden ausserdem zahlreiche Tiere von bakteriellen Krankheiten befallen. Dass die Tiere erheblich leiden, zeigt sich nur schon darin, dass viele von ihnen massive Verhaltensstörungen zeigen. Die Leiden der Tiere können wie dargelegt auch nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden.

cb) Pelztierjagd

Auch die bei der Pelztierjagd üblichen Methoden (Tellereisen, Schlingen- und Totschlagfallen) würden nach schweizerischem Rechtsverständnis den Tier-

⁹² STOHNER/BOLLIGER, Importverbote, 31 f.

⁹³ Siehe dazu ausführlich BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 107 ff. Zu den verschiedenen Belastungsfaktoren (Schmerzen, Leiden, Schäden und Ängste) vgl. ausserdem ebenfalls BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 69 ff.

⁹⁴ GOETSCHEL, Kommentar, 157 f.; BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 107.

⁹⁵ BOLLIGER/GOETSCHEL/RICHNER/SPRING, Transparent, 41; BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 108.

⁹⁶ Siehe dazu STOHNER/BOLLIGER, Importverbote, 23 f.

qualereitabestand von Art. 26 TSchG klar erfüllen. Hier kommen namentlich die Tatbestände der Misshandlung und der qualvollen Tötung in Betracht.

Der Einsatz von Tellereisen führt bei den betroffenen Tieren oftmals zu Knochen- und Gelenkbrüchen, zerrissenen Muskeln und schmerzhaften Quetschungen. Dass die Tiere auch grossem Stress und enormen Angstzuständen ausgesetzt sind, zeigt sich darin, dass sie sich beim Befreiungsversuch erhebliche Verletzungen an Mund und Gaumen zufügen und teilweise sogar ein Bein abbeissen, um aus der Falle zu entkommen. Weil solch massive Qualen in keinsten Weise durch das Interesse an modischer Bekleidung gerechtfertigt werden können, bedeuten die gängigen Methoden der Pelztierjagd nach schweizerischer Tierschutzgesetzgebung eine Misshandlung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG.

Infrage kommen kann auch der Tatbestand der qualvollen Tötung nach Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG. Eine Tötung gilt dann als qualvoll, wenn sie für das Tier wiederum mit Schmerzen, Leiden, Schäden oder Ängsten von einer gewissen Erheblichkeit verbunden ist⁹⁷. Allgemein ergibt sich daraus, dass eine qualvolle Tötung u.a. dann vorliegt, wenn das Tier vorgängig nicht fachgerecht betäubt worden ist⁹⁸. Bei unter Wasser eingesetzten Fallen verenden die Tiere meistens erst nach einem mehrere Minuten dauerndem Todeskampf, der mit grossem Stress verbunden ist. Auch Schlingenfallen, die Beinverletzungen oder den Erstickungstod verursachen, und Totschlagfallen, die nur selten zum unmittelbaren Tod führen, sind für die betroffenen Tiere mit derart starken Qualen verbunden, dass ihre Verwendung den Tatbestand von Art. 26 Abs. 1 lit. b TSchG erfüllt.

cc) **Fazit**

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass Pelztiere sowohl bei der industriellen Zucht als auch bei der Jagd mit Fallen enorme Qualen erleiden, vollständig instrumentalisiert und in der Ausübung ihrer grundlegendsten Bedürfnisse gehindert werden. Sämtliche üblichen Methoden sind nach schweizerischem Rechtsverständnis unzweifelhaft als Tierqualereien i.S.v. Art. 26 TSchG zu qualifizieren. Sie verletzen grundlegende Wertvorstellungen der Schweizer Bevölkerung und tangieren damit die öffentliche Sittlichkeit i.S.v. Art. XX lit. a GATT.

⁹⁷ Siehe dazu ausführlich BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 139 ff.

⁹⁸ GOETSCHEL, Kommentar 162; BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 141.

Weil sich diese Moralvorstellungen freilich auch auf tierquälerische Vorgänge im Ausland beziehen, wäre ein eidgenössisches Importverbot für entsprechend erzeugte Pelze und Pelzprodukte konsequent und angezeigt. Ein solches ist jedoch nur dann WTO-konform und somit zulässig, wenn es nicht gegen die Chapeau-Bestimmung des Art. XX GATT verstösst⁹⁹. Die Schweiz darf also namentlich nicht selber Fang- oder Haltungsmethoden erlauben, die als tierquälerisch zu beurteilen wären, und mit dem Verbot keinen Protektionismus betreiben.

Wie dargestellt existieren hierzulande als Folge der restriktiven Tierschutzgesetzgebung keine kommerziell betriebenen Pelztierzuchten mehr. Zwar werden aus Gründen der Bestandesregulierung auch in der Schweiz Füchse gejagt und deren Felle teilweise zu Pelzprodukten weiterverarbeitet. Die dabei angewandten Methoden können – zumindest bei fachgerechter Ausführung – jedoch nicht unter den Tatbestand von Art. 26 TSchG subsumiert werden¹⁰⁰.

Auch der allfällige Vorwurf, die Schweiz würde mit einem Pelzimportverbot protektionistische Ziele verfolgen, würde ins Leere stossen. Die Gesamtzahl der jährlich zwischen 27'000 und 42'000 geschossenen Füchse¹⁰¹, von denen zudem lediglich ein Teil zu Pelzen verarbeitet werden, fällt wirtschaftlich kaum ins Gewicht. Es ist somit offensichtlich, dass ein allfälliges schweizerisches Importverbot für Pelzprodukte nicht auf protektionistischen Motiven beruhen, sondern vielmehr den grundlegenden Moralvorstellungen der einheimischen Bevölkerung Rechnung tragen würde¹⁰².

2. Weisses Kalbfleisch

a) Erzeugung

Aus der Sicht des Tierschutzes sehr problematisch ist auch die Erzeugung von «hellem» Kalbfleisch, das von Konsumenten vielerorts geschätzt und her-

⁹⁹ Siehe Kap. II.3.c.

¹⁰⁰ Die Füchse werden in erster Linie mit Schusswaffen erlegt. Allerdings werden auch in der Schweiz Jagdmethoden angewendet, die aus der Sicht des Tierschutzes problematisch sind. Zu denken ist etwa an die Hetzjagd mit Hundemeuten oder an die sogenannte Baujagd, bei der Hunde in Fuchsbaue geschickt werden, um Füchse aufzuspüren, was einem Aufeinanderhetzen von Tieren gleichkommt, bei dem auch die Hunde schwere Biss- und Kratzwunden erleiden können (GOETSCHEL/BOLLIGER, 99 Facetten, 91).

¹⁰¹ Eidgenössische Jagdstatistik des BAFU, abrufbar unter www.wild.uzh.ch/jagdst/ (zuletzt besucht am 10. März 2012).

¹⁰² STOHNER/BOLLIGER, Importverbote, 33.

kömmlichem (dunklem) Kalbfleisch vorgezogen wird. Hierfür werden Mastkälber vorsätzlich krank gemacht¹⁰³. Unmittelbar oder wenige Tage nach der Geburt setzt man sie von der Mutter ab und zwingt sie in schmale Holz- oder Metallboxen, die ihnen ein Umdrehen und bequemes Hinlegen oftmals verunmöglichen. Statt mit Muttermilch werden die Kälber mit einer künstlichen Nährstofflösung (sogenannte Milchaustauscher) gefüttert, die – durch die nahezu völlige Bewegungslosigkeit der Tiere unterstützt – zu einer schnellen Gewichtszunahme führt.

Die Versorgung mit Milchaustauscher dient vor allem aber auch der Gewinnung einer hellen Fleischfarbe, die infolge der weit verbreiteten – jedoch unzutreffenden – Auffassung ein spezifisches Qualitätsmerkmal darstellt. Weil das Nahrungsgemisch praktisch kein Eisen und Raufutter enthält, kann sich das Vormagensystem der Tiere nicht entwickeln und wird ein künstlicher Mangel an roten Blutkörperchen erzeugt¹⁰⁴. Das physiologische Eisendefizit führt zu Infektionen, Verdauungs- und Stoffwechselstörungen bis hin zu schweren Anämien und im Extremfall gar zum Tod der Tiere. Eisenunterversorgte Kälber ermüden ausserdem bei Anstrengung rasch, weil Muskeln und andere Organe infolge der mangelnden Hämoglobinbildung nur ungenügend mit Sauerstoff versorgt werden¹⁰⁵.

b) Schweizer Rechtslage

Die Produktion von weissem Kalbfleisch ist nach Schweizer Tierschutzgesetzgebung verboten. Art. 37 Abs. 3 TSchV legt ausdrücklich fest, dass Kälber so gefüttert werden müssen, dass sie mit genügend Eisen versorgt sind. Um eine gezielte Fehlernährung zu verhindern, muss mehr als zwei Wochen alten Kälbern ausserdem Heu, Mais oder anderes geeignetes Futter zur freien Aufnahme zur Verfügung zu stehen, das die Rohfaserversorgung gewährleistet (Art. 37 Abs. 4 TSchV)¹⁰⁶. Untersagt ist auch die Kälbermast in Einzelboxen: Nach Art. 38 Abs. 3 TSchV müssen Kälber im Alter von zwei Wochen bis vier

¹⁰³ Siehe dazu etwa BOLLIGER, Diss., 72 f. und STÖHNER, Diss., 190 (jeweils mit weiteren Verweisungen) sowie GOETSCHEL/BOLLIGER, 99 Facetten, 29.

¹⁰⁴ Um sich die fehlenden Spurenelemente zu beschaffen, versuchen die Kälber, alles Erreichbare – insbesondere Eisenteile – zu belecken, weshalb man ihnen nicht selten Maulkörbe anlegt (GOETSCHEL/BOLLIGER, 99 Facetten, 29).

¹⁰⁵ BOLLIGER, Diss., 80 mit weiteren Verweisungen.

¹⁰⁶ Stroh allein gilt dabei nicht als geeignetes Futter.

Monaten in Gruppen gehalten werden, sofern mehr als ein Kalb auf dem Betrieb vorhanden ist¹⁰⁷.

c) **Zulässigkeit eines Importverbots**

Bei der Frage nach der Qualifizierung der Produktion hellen Kalbfleischs nach schweizerischem Tierschutzstrafrechtsverständnis ist vor allem der Straftatbestand der Würdemissachtung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zu prüfen. Wie bei der industriellen Haltung von Pelztieren kommt dabei namentlich die übermässige Instrumentalisierung der betroffenen Kälber in Betracht. Deren elementares gesundheitliches Bedürfnis nach einer genügenden Eisenzufuhr wird wie dargestellt systematisch missachtet, um ein Eisendefizit herbeizuführen, das schwerste Beeinträchtigungen und Krankheiten zur Folge hat. Die Tiere werden bewusst krank gemacht und ausschliesslich als Fleischlieferanten ohne eigene Interessen wahrgenommen. Die Praktik bedeutet somit zweifellos eine übermässige Instrumentalisierung.

Diese Verletzung der Tierwürde vermag nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt zu werden. Zwar kann der Eisenentzug für die Erzeugung hellen Kalbfleischs wohl als geeignet und erforderlich betrachtet werden. Die Abwägung der infrage stehenden Interessen fällt jedoch eindeutig zugunsten der betroffenen Kälber aus: Während diese unter Missachtung grundlegendster Bedürfnisse vollständig instrumentalisiert werden, sind die entgegenstehenden Interessen an einer exklusiven «Delikatesse» einzig wirtschaftlicher und kulinarischer Natur. Ausschliesslich ökonomische Anliegen vermögen derart starke Belastungen, wie sie den Tieren hier zugemutet werden, jedoch generell nicht zu rechtfertigen¹⁰⁸. Dies gilt auch für die Nachfrage nach auf tierquälerische Weise erzeugten Nahrungsmitteln. Die Befriedigung entsprechender Konsumentenbedürfnisse kann in der Güterabwägung unmöglich schwerer wiegen als das tierliche Interesse an der bestmöglichen Freiheit von Beeinträchtigungen¹⁰⁹. Die Herstellung von hellem Kalbfleisch bedeutet somit eine klare Würdemissachtung – und somit eine Tierquälerei – nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG.

Darüber hinaus liegt eine Misshandlung i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG vor, weil den Tieren ungerechtfertigte Leiden und Schäden zugefügt werden¹¹⁰.

¹⁰⁷ Von der Regelung ausgenommen sind einzig Kälber, die einzeln in Hütten mit dauerndem Zugang zu einem Gehege im Freien gehalten werden.

¹⁰⁸ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 90.

¹⁰⁹ BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 87.

¹¹⁰ Zum Tatbestand der Misshandlung siehe Kap. III.1.c.a.

Dass die Erzeugung hellen Kalbfleischs durch die vorsätzliche Eisenunterversorgung mit erheblichen Leiden und Schäden im Sinne des Tierschutzgesetzes einhergeht, belegt alleine schon die Reihe der dargestellten negativen Folgen für die betroffenen Kälber. Weil hierfür wiederum keine überwiegenden Interessen als Rechtfertigung geltend gemacht werden können, ist auch der Tatbestand von Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG erfüllt.

Nach TSchG-Massstäben bedeutet die Produktion hellen Kalbfleischs also sowohl eine Würdemissachtung als auch eine Misshandlung und somit eine klare Tierquälerei i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG. Damit werden grundlegende Wertvorstellungen der Schweizer Bevölkerung verletzt und die öffentliche Sittlichkeit i.S.v. Art. XX lit. a GATT tangiert. Ein eidgenössisches Importverbot für helles Kalbfleisch wäre daher konsequent und angezeigt. Da hierzulande kein entsprechendes Kalbfleisch erzeugt werden darf und ein Verbot folglich auch nicht protektionistisch motiviert wäre, verstiesse es auch nicht gegen die Chapeau-Bestimmung von Art. XX GATT. Die Gefahr, dass ein Importverbot von den WTO-Streitschlichtungsgremien als protektionistisch bewertet wird, besteht immer dann, wenn von der Massnahme primär die einheimische Wirtschaft profitiert. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die schweizerischen Konsumenten hellen Kalbfleischs würden bei einem Einfuhrstopp mutmasslich auf herkömmliches Kalbfleisch ausweichen (Substitutionsprodukt). Dieses wird sowohl im In- als auch im Ausland hergestellt, und die ausländischen Produkte können (weiterhin) unbeschränkt in die Schweiz importiert werden. Damit aber würden inländische und ausländische Produzenten herkömmlichen Kalbfleischs in gleichem Masse Nutzen aus einem Importverbot ziehen. Da sämtliche Voraussetzungen von Art. XX lit. a GATT erfüllt sind, wäre ein Schweizer Einfuhrverbot für helles Kalbfleisch WTO-konform.

3. Stopfleber

a) Herstellung

Eine mit erheblichem Tierleid verbundene und dennoch von vielen Feinschmeckern geschätzte Delikatesse stellt auch die vorwiegend in Frankreich, Belgien und Ungarn produzierte Fettleberpastete («pâté de foie gras») dar. Hierfür wird – oftmals in engen Einzelkäfigen gehaltenen – Gänsen und vor allem Enten mehrmals täglich ein am oberen Ende trichterförmiges Metallrohr in den Schlund gestossen, wodurch man ihnen jeweils bis zu einem halben Kilogramm Maisbrei in den Magen einpresst. Die Getreidemenge entspricht einem Vielfachen dessen, was die Tiere natürlicherweise aufnahmen und wür-

de für einen Menschen vergleichsweise bedeuten, täglich bis zu zwanzig Kilogramm Teigwaren verschlingen zu müssen¹¹¹.

Die Prozedur führt zu einer pathologischen Vergrößerung der Leber, die auf ein Gewicht von über einem Kilogramm anschwillt, was bis das Dreizehnfache einer normalen Gänse- oder Entenleber bedeutet. Neben schweren Verletzungen am Schnabel, an der Speiseröhre und dem bis zum Platzen gefüllten Magen verursacht die Zwangsernährung eine Reihe von Funktionsstörungen. Viele Tiere sterben an Bauchfellentzündung, infizierten Wunden, Zirrhosen, Herzleiden, geplatzten Kröpfen oder verbluten langsam¹¹².

b) Schweizer Rechtslage

Das schweizerische Tierschutzrecht verbietet das Stopfen von Hausgeflügel¹¹³. Art. 20 lit. e TSchV untersagt die Praktik ausdrücklich als Missachtung der Tierwürde, was nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG als Tierquälerei bestraft wird¹¹⁴.

c) Zulässigkeit eines Importverbots

Wie dargestellt hält das Schweizer Tierschutzrecht explizit fest, dass das Stopfen von Gänsen und Enten eine Missachtung der Tierwürde und daher ausdrücklich eine Tierquälerei i.S.v. Art. 26 TSchG darstellt. Hintergrund der Regelung ist der Umstand, dass die Praktik eine vollständige Instrumentalisierung der betroffenen Tiere bedeutet. Diese werden nicht mehr als Wesen mit eigenen Interessen und Bedürfnissen wahrgenommen. Vielmehr werden ihnen einzig zur Gewinnung von Stopfleber enorme Belastungen zugefügt. Wie bei der Erzeugung von hellem Kalbfleisch lassen sich diese nicht durch überwiegende Interessen rechtfertigen. Die Nutzungsanliegen bestehen einzig in der Verfolgung ökonomischer Ziele und der Befriedigung von kulinarischen Lu-

¹¹¹ GOETSCHEL/BOLLIGER, 99 Facetten, 29 f.; zum Ganzen siehe auch BOLLIGER, Diss., 78 mit weiteren Verweisungen.

¹¹² BOLLIGER, Diss., 81 f. mit weiteren Verweisungen. Insbesondere in Ungarn wird Stopfgänsen ausserdem nicht selten sogar ein doppeltes Martyrium zugemutet, indem man sie zusätzlich noch zum – aus der Sicht des Tierschutzes ebenfalls absolut inakzeptablen – Lebendrupf zur Gewinnung von Daunen verwendet (GOETSCHEL/BOLLIGER, 99 Facetten, 30).

¹¹³ Als Hausgeflügel werden gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. a TSchV jene domestizierten Vogelarten bezeichnet, die als Nutztiere verwendet und aufgrund ihres Domestikationsstatus zu den Haustieren gezählt werden, wie etwa Haushühner, Truthühner, Perlhühner, Hausgänse und Hausenten (BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 133).

¹¹⁴ Siehe dazu ausführlich BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 124 ff.

xusbedürfnissen, die die tierlichen Interessen nicht zu überwiegen vermögen. Durch die Aufnahme in den Katalog der verbotenen Handlungen von Art. 16 ff. TSchV¹¹⁵ hat der Bundesrat vorweggenommen, dass das Stopfen von Geflügel unter keinen Umständen verhältnismässig sein kann und die entsprechende Güterabwägung stets zugunsten des Tieres ausfällt.

Zudem ist die Herstellung von Stopfleber für die Tiere mit massiven Schmerzen, Leiden und Schäden verbunden. Weil diese nicht durch überwiegende Interessen gerechtfertigt werden können ist, bedeutet die Praktik unzweifelhaft auch eine Misshandlung nach Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG¹¹⁶.

Das Erzeugen von Stopfleber erfüllt somit sowohl den Tatbestand der Würdemissachtung als auch jenen der Misshandlung und ist somit nach hiesigem Rechtsverständnis klar als Tierquälerei i.S.v. Art. 26 Abs. 1 lit. a TSchG zu qualifizieren. Damit werden wiederum grundlegende Wertvorstellungen der Schweizer Bevölkerung verletzt und die öffentliche Sittlichkeit i.S.v. Art. XX lit. a GATT tangiert. Ein eidgenössisches Importverbot für Stopfleber wäre daher konsequent und angezeigt. Ein solches würde auch nicht gegen die Chapeau-Bestimmung von Art. XX GATT verstossen, weil die Herstellung von Stopfleber hiezulande ausdrücklich untersagt ist und der Schweiz somit auch keine protektionistischen Motive unterstellt werden könnten. Damit wären sämtliche Voraussetzungen des Art. XX lit. a GATT erfüllt. Ein Einfuhrverbot für Stopfleber wäre folglich ohne Weiteres mit den Verpflichtungen der Schweiz als WTO-Mitglied vereinbar.

IV. Ausgestaltung der Importverbote

Nationale Einfuhrverbote für tierquälerisch erzeugte Produkte sind also mit den Regeln der WTO vereinbar, wenn die Voraussetzungen von Art. XX lit. a GATT erfüllt sind. Im Falle von Pelzprodukten, weissem Kalbfleisch und Stopfleber ist dies wie dargelegt gegeben. Bei der Frage, wie solche Verbote konkret auszugestalten wären, gilt es zu differenzieren. Keine Probleme stellen sich bei hellem Kalbfleisch und Stopfleber, weil diese Produkte auf tierschutzkonforme Weise gar nicht erzeugt werden können und deren Herstellung nach schweizerischen Massstäben per se eine Tierquälerei i.S.v. Art. 26 TSchG darstellt. Absolute Einfuhrverbote wären daher gerechtfertigt und angezeigt.

¹¹⁵ Vgl. dazu BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht, 126 ff.

¹¹⁶ Zum Tatbestand der Misshandlung siehe Kap. III.1.c.a.

Bei Pelzprodukten ist die Sachlage – zumindest wenn sie aus der Fallenjagd stammen¹¹⁷ – etwas heikler. Namentlich bei einem grundlegenden Einfuhrverbot für Pelzerzeugnisse aus Staaten, die die Verwendung von Tellereisen erlauben, würden auch weniger bedenkliche Produkte – wie etwa Pelze von durch Schusswaffen getöteten Tieren – erfasst, was nicht mehr durch Art. XX lit. a GATT gerechtfertigt werden könnte und daher gegen WTO-Recht verstiesse¹¹⁸. Weil auch in der Schweiz Pelzprodukte aus den Fellen von mit Schusswaffen getöteten Füchsen hergestellt werden, würde ein absolutes Pelzimportverbot zudem die Chapeau-Bestimmung verletzen.

Diesen Schwierigkeiten kann durch eine in Anlehnung an die in der landwirtschaftlichen Deklarationsverordnung (LDV)¹¹⁹ getroffene Lösung Rechnung getragen werden¹²⁰. Diese legt u.a. eine Deklarationspflicht für in die Schweiz eingeführte Eier fest, sofern der Verkäufer nicht nachweisen kann, dass das Erzeugnis nicht aus in der Schweiz verbotener Produktion stammt. Dieser Beleg kann durch den Nachweis, dass im Exportstaat gleichwertige gesetzliche Produktionsverbote existieren, oder aufgrund von privatrechtlichen Produktionsrichtlinien, die entsprechende Herstellungsmethoden verbieten, erbracht werden. Das Einhalten der Richtlinien muss dabei von einer Zertifizierungsstelle bescheinigt werden.

In sinnemässiger Heranziehung der LDV könnte die Schweiz ein Importverbot für sämtliche Pelzprodukte aus Ländern, die herkömmliche Zuchtbetriebe oder den Einsatz von Tellereisen erlauben, erlassen. Den betroffenen Staaten stünde der Nachweis offen, dass die zum Export in die Schweiz vorgesehenen Pelze nicht in tierquälerischer bzw. gegen die moralischen Grundwerte der schweizerischen Bevölkerung verstossender Weise hergestellt worden sind. Erbringen können die exportwilligen Staaten diesen Beleg insbesondere durch den Nachweis verabschiedeter privatrechtlicher Richtlinien, die solche quali-

¹¹⁷ Weil die praktizierten Haltungsbedingungen auf Pelztierfarmen demgegenüber allesamt als tierquälerisch zu qualifizieren sind, besteht diese Problematik hier nicht.

¹¹⁸ Diese Problematik stellt sich jedoch nicht nur bei Art. XX lit. a GATT, sondern beispielsweise auch bei Art. XX lit. b und g GATT (STOHNER/BOLLIGER, Importverbote 34). Auch beim «Crevetten-Fall» (Fn. 22) war der Nachweis, dass bei allen in Frage stehenden Lieferungen von Crevetten auch tatsächlich Meeresschildkröten verendet, nicht zu leisten; trotzdem ist das Importverbot ausdrücklich geschützt worden.

¹¹⁹ Verordnung vom 26. November 2003 über die Deklaration für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus in der Schweiz verbotener Produktion (SR 916.51).

¹²⁰ Vgl. insbesondere Art. 2–5 LDV.

fizierten Tierquälereien verbieten¹²¹. Die Einhaltung dieser Produktionsrichtlinien müsste durch eine Zertifizierungsstelle bescheinigt werden¹²².

V. Ausblick

Konsequente Einfuhrverbote für nachweislich tierquälerisch erzeugte Produkte sind das probateste Mittel, um zu verhindern, dass strikte nationale Tierschutzbestimmungen unterwandert werden, und den hohen tierethischen Wertvorstellungen der Schweizer Bevölkerung Nachdruck zu verschaffen. Die Erfahrung zeigt, dass alleinige Deklarationsvorschriften, die Auskunft über die Herstellungsweise eines Produkts erteilen, hier nicht ausreichen. Sie können nicht verhindern, dass fragwürdige Produkte trotzdem erworben werden, solange bei einer Minderheit der Konsumenten Status- und Modeinteressen oder kulinarische Präferenzen gegenüber dem Leiden der verwendeten Tiere eben doch überwiegen. Ein Blick in Schweizer Modegeschäfte und Delikatessengeschäfte bzw. auf die Speisekarten gehobener Restaurants belegt, dass die Nachfrage nach Tierqualerzeugnissen auch hierzulande noch immer erheblich ist.

Gerade bei verschiedenen «Delikatessen», als welche besonders erlesene Speisen gemeinhin bezeichnet werden, ist die Herstellung für die verwendeten Tiere nicht selten untrennbar mit grossem Leid verbunden. Helles Kalbfleisch und Stopfleber sind nur zwei Beispiele einer langen Liste entsprechender Feinschmeckerprodukte¹²³. Zu denken ist etwa auch an Haifischflossensuppe, wofür Haien die Flossen abgeschnitten werden, bevor man sie häufig noch lebend wieder ins Meer zurückwirft. Die Tiere verenden dort ähnlich qualvoll wie Frösche, denen die Beine für die vor allem in der welschen Schweiz noch immer beliebten Froschschenkel bei lebendigem Leib abgetrennt werden¹²⁴. Aus der Sicht des Tier- und Artenschutzes sehr problematisch ist beispielsweise aber auch die Produktion von Kaviar, wofür hochträchtigen Störweibchen der Rogen aus dem lebendigen Körper geschnitten wird, oder der Fang von

¹²¹ Pelzproduzenten könnten sich namentlich verpflichten, nur Felle von durch Schusswaffen getöteten Tieren zu verarbeiten.

¹²² STÖHNER/BOLLIGER, Importverbote, 34 f.

¹²³ Auch der Umstand, dass die entsprechenden Methoden infolge wiederholter Medienberichterstattungen mittlerweile als allgemein bekannt gelten dürften, scheint der Beliebtheit der Produkte in den meisten Fällen keinen Abbruch zu tun (GOETSCHEL/BOLLIGER, 99 Facetten, 28).

¹²⁴ Der intensive Fang der Frösche stört in den Herkunftsländern (vor allem in Indonesien) ausserdem das ökologische Gleichgewicht beträchtlich (GOETSCHEL/BOLLIGER, 99 Facetten, 30).

Crevetten, bei dem regelmässig enorme Anteile an sogenannten Beifängen anfallen, für die keine Verwendung besteht. Weltweit wird etwa ein Drittel der gefangenen Meerestiere als unerwünschte Beifänge tot oder verletzt ins Meer zurückgeworfen¹²⁵.

Vor dem Hintergrund erwiesener Tierquälereien bei der Herstellung vieler Produkte irritiert die ausgesprochene Zurückhaltung des Schweizer Gesetzgebers beim Erlass von Importverboten. Die vorliegende Untersuchung zeigt, dass solche für eine Reihe entsprechender Erzeugnisse mit dem WTO-Recht vereinbar wären. Trotzdem wurde hierauf bislang verzichtet, wobei mitunter bereits die Androhung einer Klage gegen die Schweiz vor dem WTO-Streitschlichtungspanel zu genügen scheint. Statt dieses verfehlten «vorausiehenden Gehorsams» ist der Gesetz- bzw. Verordnungsgeber aufgefordert, Courage zu zeigen, um tierethische Grundwerte der Schweizer Bevölkerung in Form von Einfuhrverboten konsequent durchzusetzen, so wie er es bislang einzig im Falle von Hunde- und Katzenfellen in Art. 14 Abs. 2 TSchG und kupierten Hunden in Art. 22 Abs. 1 lit. b TSchV getan hat. Diese beiden Fälle zeigen jedoch, dass Importverbote tierlicher Produkte aus Rücksicht auf die öffentliche Sittlichkeit offensichtlich erlassen werden können¹²⁶. Abschliessend angemerkt sei in diesem Zusammenhang auch, dass etliche Staaten und auch die EU bereits seit langem zumindest partielle Einfuhrverbote für Pelzprodukte kennen, ohne dass es deswegen zu WTO-Streitschlichtungsverfahren gekommen wäre¹²⁷.

Literaturverzeichnis

BOLLIGER GIERI, Europäisches Tierschutzrecht: Tierschutzbestimmungen des Europarats und der Europäischen Union (mit einer ergänzenden Darstellung des schweizerischen Rechts), Dissertation, Zürich 2000 (zit. BOLLIGER, Diss.).

¹²⁵ Bei verschiedenen Delikatessen (Hummer, Lachs, Stör, Crevetten etc.) haben die grosse Nachfrage und beschränkten natürlichen Ressourcen längst zur Einführung von sogenannten Aquakulturen, d.h. industriellen Zucht- und Massentierhaltungsbetrieben geführt, die nicht nur unter tierschützerischen, sondern mitunter auch ökologischen Erwägungen sehr problematisch sind (GOETSCHEL/BOLLIGER, 99 Facetten, 31).

¹²⁶ So wurden in einem Bericht des Bundesrats zur Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produktrecht vom in der EU geltenden Recht von 2007 auch ausdrücklich Anliegen des Tierschutzes als Grund für die Beibehaltung des Importverbots von Hunde- und Katzenfellen sowie von kupierten Hunden in die Schweiz genannt (BUNDESRAT, Bericht, 127 ff.).

¹²⁷ Siehe dazu STÖHNER/BOLLIGER, Importverbote, 36 f.

- BOLLIGER GIERI/GOETSCHEL ANTOINE F./RICHNER MICHELLE/SPRING ALEXANDRA, Tier im Recht transparent, Zürich 2008 (zit. BOLLIGER/GOETSCHEL/RICHNER/SPRING, Transparent).
- BOLLIGER GIERI/RICHNER MICHELLE/RÜTTIMANN ANDREAS, Schweizer Tierschutzstrafrecht in Theorie und Praxis, Schriften zum Tier im Recht, Band 1, Zürich/Basel/Genf 2011 (zit. BOLLIGER/RICHNER/RÜTTIMANN, Tierschutzstrafrecht).
- CHARNOVITZ STEVE, The Moral Exception in Trade Policy, in: Virginia Journal of International Law, Vol. 38 (1998) 689 ff. (zit. CHARNOVITZ, Trade).
- DIEM ANDREAS, Freihandel und Umweltschutz in GATT und WTO, Dissertation, Tübingen/Baden-Baden 1996 (zit. DIEM, Freihandel).
- EHRENZELLER BERNHARD/MASTRONARDI PHILIPPE/SCHWEIZER RAINER J./VALLENDER KLAUS (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung: Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2008 (zit. EHRENZELLER/MASTRONARDI/SCHWEIZER/VALLENDER, Kommentar).
- FLACHSMANN ANTON, Völkerrechtlicher Schutz gefährdeter Tiere und Pflanzen vor übermäßiger Ausbeutung durch den internationalen Handel (Das Washingtoner Artenschutzabkommen von 1973), Dissertation, Zürich 1977 (zit. FLACHSMANN, CITES).
- GOETSCHEL ANTOINE F., Kommentar zum Eidgenössischen Tierschutzgesetz, Bern/Stuttgart 1986 (zit. GOETSCHEL, Kommentar).
- GOETSCHEL ANTOINE F./BOLLIGER GIERI, Das Tier im Recht – 99 Facetten der Mensch-Tier-Beziehung von A bis Z, Zürich 2003 (zit. GOETSCHEL/BOLLIGER, 99 Facetten).
- HAFERBECK EDMUND, Pelztierzucht – Das sinnlose Sterben, Göttingen 1990 (zit. HAFERBECK, Pelztierzucht).
- HOWSE ROBERT/REGAN DONALD, The Product/Process Distinction – An Illusory Basis for Disciplining «Unilateralism» in: Trade Policy; in: European Journal of International Law, Vol. 11 Nr. 2 (2000) 249 ff. (zit. HOWSE/REGAN, Unilateralism).
- KREPPER PETER, Zur Würde der Kreatur in Gentechnik und Recht: Thesen zum gentechnischen Umgang mit Tieren in der Schweiz unter Berücksichtigung des internationalen Rechtsumfelds, Dissertation, Bern 1998 (zit. KREPPER, Diss.).
- LINZEY ANDREW (Hrsg.), The ethical case against fur farming: A statement by an international group of academics, including ethicists, philosophers and theologians, 2002 (www.information.com/pdf/linzey02.pdf) (zit. LINZEY, Farming).
- RICHLI PAUL/RUF CLAUDIA, Wie viel Tierschutz erlaubt das GATT?, Zürich 1995 (zit. RICHLI/RUF, GATT).
- STEIGER ANDREAS/SCHWEIZER RAINER J., Kommentar zu Art. 80 BV, in: EHRENZELLER/MASTRONARDI/SCHWEIZER/VALLANDER (Hrsg.), Die schweizerische Bundesverfassung: Kommentar 1410 ff. (zit. STEIGER/SCHWEIZER, Kommentar).
- STOHNER NILS, Importrestriktionen aus Gründen des Tier- und Artenschutzes im Recht der WTO, Dissertation, Bern 2006 (zit. STOHNER, Diss.).
- STOHNER NILS/BOLLIGER GIERI, GATT-rechtliche Zulässigkeit von Importverboten für Pelzprodukte, Schriften zum Tier im Recht, Band 4, Zürich/Basel/Genf 2011 (zit. STOHNER/BOLLIGER, Importverbote).
- TEUTSCH GOTTHARD M., Mensch und Tier: Lexikon der Tierschutzethik, Göttingen 1987 (zit. TEUTSCH, Tierschutzethik).

Zulässigkeit von Schweizer Einfuhrverboten für tierquälerisch hergestellte Produkte

TRIEBOLD CLAUDIUS, Rechtliche Grundlagen des Umweltschutzes in GATT und WTO: Am Beispiel des Internationalen Warenverkehrs, Zürich 2000 (zit. TRIEBOLD, Umweltschutz).

TRÜEB HANS RUDOLF, Umweltrecht in der WTO: Staatliche Regulierungen im Kontext des internationalen Handelsrechts, Zürich 2001 (zit. TRÜEB, Umweltrecht).

Materialienverzeichnis

BUNDESAMT FÜR UMWELT (BAFU), Teilrevision zur Jagdverordnung – Erläuternder Bericht, einsehbar unter <http://www.news.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/22748.pdf> (zit. BAFU, Bericht).

BUNDESRAT, Botschaft zur Änderung des Tierschutzgesetzes vom 7. September 2011, BBl 2011 7055 ff. (zit. BUNDESRAT, Botschaft Änderung TSchG 2011).

BUNDESRAT, Überprüfung der Abweichungen im schweizerischen Produktrecht vom in der EG abweichenden Recht vom 27. Oktober 2007, Bericht zur Erfüllung der Postulate 05.3122 Sozialdemokratische Fraktion und 06.3151 Baumann, einsehbar unter www.news-service.admin.ch/NSBSubscriber/message/attachments/9990.pdf (zit. BUNDESRAT, Bericht).

